# Wassersportverein Hetlingen e.V.



## Satzung

## 1. Sitz und Name

Der am 26. Januar 1971 gegründete Verein führt den Namen

Wassersportverein Hetlingen, in der Kurzfassung: WSVH

Der Sitz ist in 25491 Hetlingen, Kreis Pinneberg.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wedel (Holstein) eingetragen werden und erhält den Zusatz e.V.

## 2. Ziele des Vereins

Der Wassersportverein Hetlingen, mit Sitz in Hetlingen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der gemeinsamen Belange seiner Mitglieder, insbesondere Pflege des Wassersports im Elbrevier wie Segeln, Motorbootfahren, Rudern, Angeln und Fischen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### 3. Mitgliedschaft

Jede Person kann die Mitgliedschaft im Verein durch schriftliche Beitrittserklärung mit Wirkung des laufenden Vierteljahres erwerben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Der Verein besteht aus:

- 1. aktiven Mitgliedern
- 2. passiven Mitgliedern
- 3. Jugendmitgliedern
- 4. Ehrenmitgliedern
- aktive Mitglieder sind Sportausübende im Sinne der Vereinsziele.
- passive Mitglieder haben volles Stimmrecht.
- Jugendmitglieder sind jene Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben kein Stimmrecht und zahlen den halben Jahresbeitrag.
- Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und in einer Hauptversammlung durch Stimmenmehrheit ernannt. Sie haben volles Stimmrecht und sind beitragsfrei.

## 4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod; der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
- Kündigung des Mitgliedes; sie ist schriftlich unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres zu erklären.
- Ausschluss.

Den Ausschluss eines Mitgliedes und Disziplinarmaßnahmen gegen ein Mitglied kann der Vorstand mit 3/4 seiner Stimmen beschließen, wenn das Mitglied länger als 6 Monate mit der Beitragszahlung in Rückstand ist, wegen vereinsschädigendes Verhalten, vorsätzlicher Unkameradschaft, Verweigerung von Arbeitsleistungen oder aus einem anderen wichtigen Grund.

## 5. Disziplinarmaßnahmen

Es kann ein Verweis erteilt oder ein befristeter Ausschluss von Veranstaltungen ausgesprochen werden.

#### 6. Beiträge

Der Verein erhebt einen Aufnahmebeitrag und einen bis zum 31. März jeden Jahres im Voraus zahlbaren Jahresbeitrag, deren Höhe auf Antrag des Vorstandes jeweils von der Hauptversammlung festgesetzt wird.

## 5. Sonstige Leistungen der Mitglieder

Aktive Mitglieder sind zur angemessen Arbeitsleistung beim Auf- und Ausbau der Vereinsanlagen verpflichtet, deshalb soll der Vorstand Bootsliegeplätze in der Reihenfolge der persönlichen Arbeitsleistungen der Mitglieder an diese zuteilen. Bei Mitgliedern, die mit ihrer persönlichen Arbeitsleistung das mittlere Maß unterschreiten, kann der Vorstand einen Ausgleich in Geld verlangen.

#### 8. Umlagen

Neben der Arbeitsleistung erforderliche zusätzliche Gelder für Anlagen und Einrichtungen, die die Mitgliederversammlung zu errichten beschlossen hat, kann der Vorstand in Form einer Umlage anteilig von den nutzungsberechtigten Mitgliedern anfordern.

## 9. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen.

## 10. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen sind zu berufen in den durch die Satzung bestimmten Fällen, auf Beschluss des Vorstandes, sowie dann, wenn der 10. Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

## 11. Ordentliche Hauptversammlung

Eine ordentliche Hauptversammlung soll im Januar jeden Jahres stattfinden. Die Einladung erfolgt wie bei der Mitgliederversammlung 14 Tage vorher. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und der Beschlussfassung sind:

- Jahresbericht des Vorstandes
- Rechnungsbericht des Kassenwarts
- Rechnungsbericht des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung des Aufnahmebeitrages, des Jahresbeitrages und der sonstigen Leistungen der Mitglieder

Anträge sind bis zum 20. Dezember schriftlich beim Vorstand einzureichen.

## 12. Ladung, Beschlussfähigkeit

Die Ladungsfrist für die Mitgliederversammlung beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung beschließt im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich.

#### 13. Leistungen der Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter soll die Versammlung eröffnen und leiten. Vor Abstimmung und Wahlen muss die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgestellt und der Versammlung mitgeteilt werden.

Antragssteller und Berichterstatter erhalten als erste und letzte das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldungen.

Der Leiter der Versammlung kann jederzeit während der Verhandlung das Wort ergreifen.

## 14. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem ersten Schriftwart
- dem zweiten Schriftwart
- dem Jugendwart
- dem Hafenwart und Bootsobmann
- dem Beisitzer

Die Amtsdauer der Vereinsorgane beträgt regelmäßig zwei Jahre; Wiederwahl ist gestattet.

In den Jahren mit gerader Endziffer sind zu wählen:

- der erste Vorsitzende
- der erste Schriftwart
- der Jugendobmann
- der Beisitzer

in den Jahren mit ungerader Endziffer die übrigen Mitglieder der Vereinsorgane.

## 15. Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den 1. Schriftwart vertreten; jeweils zwei vertreten gemeinsam. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt und werden vom Vorsitzenden einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder sie beantragen.

#### 16. Kassenprüfer

Zur Prüfung der Kassenführung werden auf der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig, jedoch darf die durchgehende Amtsdauer zwei Jahre nicht überschreiten.

#### 17. Der Vereinsstander

Der Vereinsstander besteht aus einem gleichschenkligen Dreieck von 30 cm Höhe und 20 cm Grundlinie oder einer anderen Größe bei gleichen Proportionen. Die Grundfarbe ist rot. Von den Enden der Grundlinie aus führt ein 30 mm breiter blauweißer Winkel von 120 Grad zur Mitte, der von dort aus in einem 30 mm breiten weißen Mittelstreifen übergeht. In diesem Mittelstreifen stehen in schwarz die Buchstaben WSVH.

Der Vereinsstander darf nur von Fahrzeugen geführt werden, die in der vom Vorstand geführten Bootsliste des Vereins eingetragen sind.

## 18. Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist in jedem Falle eine 4/5 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hetlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke z.B. für die Sport treibende Jugend zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins ist in das Vereinsregister einzutragen.

Der Vorstand